

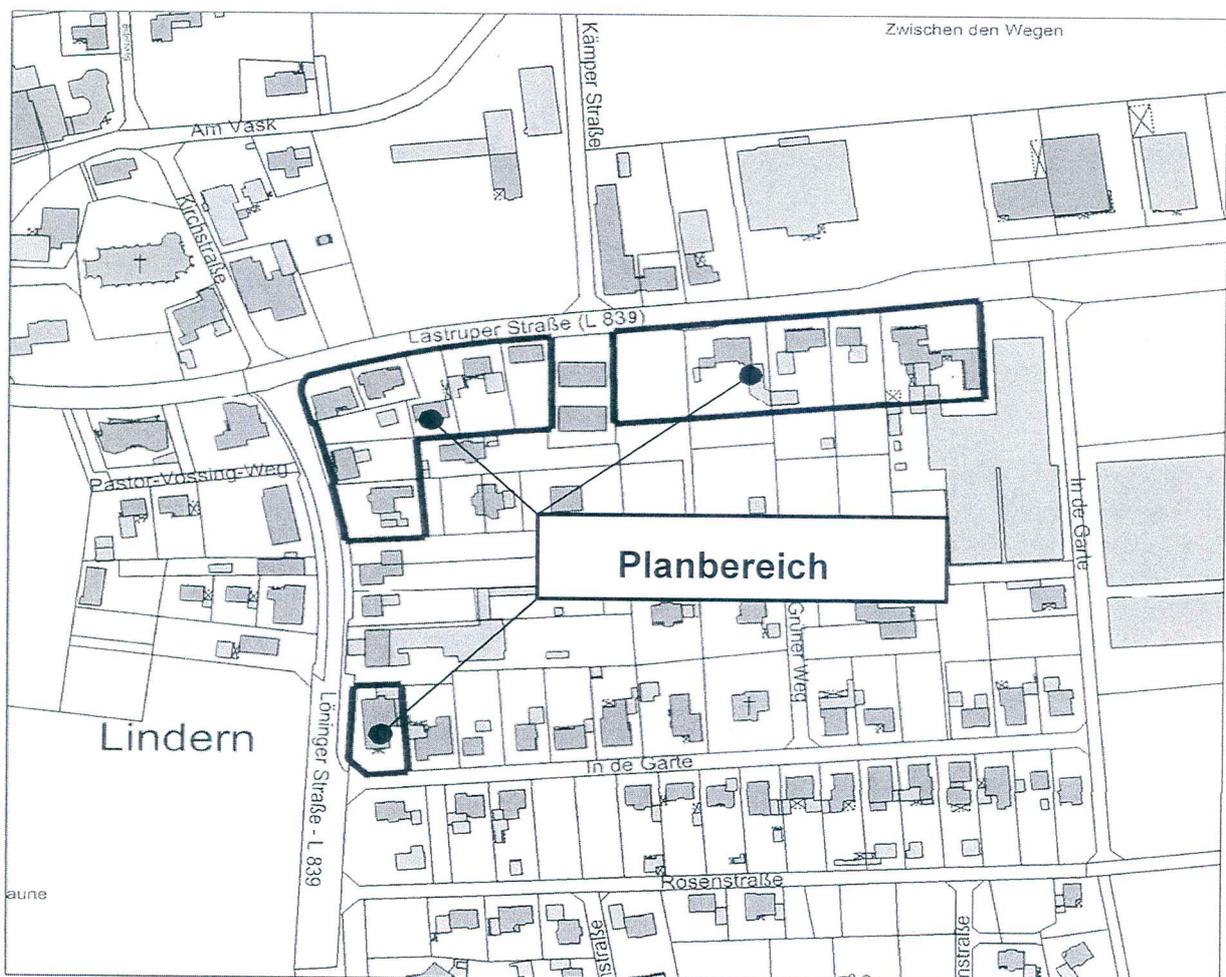
## Bekanntmachung

### 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „In de Garte“ der Gemeinde Lindern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

#### hier: Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „In de Garte“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „In de Garte“ umfasst Teilflächen südlich der Lastruper Straße (L 839) und östlich der Löninger Straße (L 839) im westlichen und nördlichen Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes, rechtskräftig seit dem 10.07.2004



Es wird darauf gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Begründung liegt in der Zeit vom

**08.05.2017 bis 09.06.2017 (beide Tage einschließlich)**

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lindern im Flur des Erdgeschosses vor Zimmer 12, Kirchstraße 1, 49699 Lindern öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, den Bauleitplan einzusehen. Ebenfalls besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ( Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hage